

**D**erweil der Parten recht vnd vnrecht / auff der Zeu-  
gen aussage stehet / vnnnd daraus erforschet werden  
muß / So sollen Richter oder Commissarien vnnnd  
ander denen das Examen beuolhen / allen gebürliche  
vñ müglichen vleis in verhöre der Zeugen fürwenden /  
eines ieden aussage / aus seinem munde / mit allem  
vleis / vnd getrewlich verzeichnen vnd Registriren / darmit niemand  
an seiner gerechtigkeit verkürtzet.

## Der xxij. Artickel.

Wie man die Zeugen / zeugknus  
zugeben / zwingen mag.:

**W**elcher inn einer sachen / zu Zeugen angeben vnd  
rechtlich geladen wirdet / der sol zu erscheinen vnd  
zeugnus oder kundschafft / des / das ihme bewust  
ist / der Wahrheit vnd Gerechtigkeit / zu gut / zu-  
geben / vorpunden sein / Vnd welcher sich des /  
an rechtliche entschlahung wegern würde / der  
sol bey peen Zwanzigē Guldē / zugeben / darzu gedrungen  
werden.

## Der xxiii. Artickel.

Die zeugens Personen / sollen  
den gewöhnlichen Zeu-  
gen Eydt / thuen.

**A**lle Zeugen / so fürgestellt werden / sollen den ge-  
wöhnlichen Zeugen Eydt zuschweren schuldig sein /  
ohne das / sol ihre aussage nicht glaubwürdig ge-  
achtet sein / es würden dann die Zeugen / des Eydts  
durch beide part / mit willen erlassen / das sol alsdan  
Registrirt werden.

Der xxliij.